# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

Ausgabe 01.2012

# C Haftpflichtversicherung

#### Versicherungsumfang

- C 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- C 2 Versicherte Ereignisse
- C 3 Leistungen

#### Ausschlüsse

- C 4 Kein Versicherungsschutz
- C 5 Einschränkungen

#### Schadenfall

- C 6 Grundsatz
- C 7 Selbstbehalt
- C 8 Rückgriffsrecht

# Versicherungsumfang

## C 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

# C 2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personen-schaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden), in folgenden Situationen: durch den Betrieb des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, die vom ausser Betrieb stehenden Fahrzeug verursacht werden, bei der Hilfeleistung nach Unfällen des Fahrzeugs, beim Auf- oder Ab-, Ein- oder Aussteigen, Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.
- 2.2 Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

#### C 3 Leistungen

- Die Gesellschaft bezahlt berechtigte Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.
- 3.2 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, die Gesellschaft ist durch die schweizerische bzw. liechtensteinische Gesetzgebung oder durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.
- 3.3 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind zusätzlich wie folgt begrenzt:
  - a) für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Mio.;
  - b) für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme.
- 3.4 Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen.

# Ausschlüsse

# C 4 Kein Versicherungsschutz

Keine Ansprüche können gestellt werden

- 4.1 vom Halter; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;
- 4.2 vom Ehepartner und/oder eingetragenen Partner (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft) des Halters, von Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden:
- 4.3 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- 4.4 für Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- 4.5 aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt

# C 5 Einschränkungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden)

- 5.1 aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;
- 5.2 der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren:
- 5.3 der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);
- 5.4 aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es sei ist in der Police vereinbart.

SMMA352D 1

# **Schadenfall**

# C 6 Grundsatz

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

# C 7 Selbstbehalte

- 7.1 Bei jeder Entschädigung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- 7.2 Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.
- 7.3 Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht,
  - a) wenn die Gesellschaft Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
  - b) bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
  - während des Fahrunterrichts durch einen konzessionierten Fahrlehrer und der amtlichen Führerprüfung.
- 7.4 Hat die Gesellschaft dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die gesamte Police; es wird keine Prämie zurückerstattet, ein Selbstbehalt bleibt geschuldet.

# C 8 Rückgriffsrecht

Die Gesellschaft kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

Ist die Police in Kraft und trifft die Rückzahlung 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police.

SMMA352D 2